

die damalige Einvernahme nicht auf alle Punkte hätte erstrecken können, die nun Gegenstand seiner Aussagen im Strafverfahren bilden. War die Beweisführung im Zivilprozesse unvollständig, so kann nicht die Revision des bundesgerichtlichen Urteils zur Ergänzung des Prozesstoffes verlangt werden. Sollte es aber nicht am Beweisverfahren gefehlt, sondern Zellweger unrichtig ausgesagt haben, so ist der Revisionskläger darauf angewiesen, auch gegen ihn eine Strafuntersuchung zu veranlassen, um sich alsdann auf Art. 192 Ziff. 3 BZP berufen zu können (sofern nicht schon das gegen die Kindsmutter hängige Verfahren eine genügende Grundlage für die angestrebte Revision abgibt).

2. — Die Voraussetzungen zur Anrufung von Art. 192 Ziff. 3 BZP liegen zur Zeit noch nicht vor. Diese Bestimmung verlangt den Nachweis einer der erwähnten strafbaren Handlungen « auf dem Wege des Strafprozesses » und setzt damit den Abschluss eines Strafverfahrens voraus.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Das Revisionsgesuch wird als verfrüht zurückgewiesen.

IV. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

II. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Januar 1938 i. S. Assicuratrice Italiana gegen Bertschi.

Unfallversicherung. Verhältnis der Ausschlussklausel der « offenbaren Trunkenheit » zu derjenigen der grobfahrlässigen Verursachung (Art. 33 VVG).

A. — Der Spenglermeister Emil Bertschi hatte bei der Assicuratrice Italiana eine Einzelunfallversicherung mit einer Leistung von Fr. 10,000.— im Todesfalle abge-

schlossen. Die Allgemeinen Bedingungen der Police enthalten folgende Ausschlussklauseln : « Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle Unfälle, welche der Versicherte erleidet ... im Zustande offener Trunkenheit... Ausgeschlossen sind Unfälle durch eigene grobe Fahrlässigkeit... ».

Am 25. November 1935 transportierte Bertschi in einer querüber auf dem Soziussitz seines Motorrades mit Stricken festgebundenen, 60 cm langen Blechkiste Ofenbodenplatten von Dällikon nach Dielsdorf. Bei der zweiten Fahrt mit einer Ladung von 38 kg geriet er beim Dorfeingang Dielsdorf bei einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 30 km plötzlich links über die Strasse, stiess an eine Telefonstange und erlitt einen tödlichen Schädelbruch. Die gerichtsmmedizinische Sektion der Leiche ergab eine Alkoholkonzentration, nach welcher der Verunfallte sich in einem Zustande befunden haben musste, der am besten mit dem Ausdruck « Angetrunkenheit bis leichter Rausch » umschrieben werde. Die Hinterbliebenen erhoben gegen die Versicherung Klage auf Zahlung von Fr. 10,000.— nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 1935. Sie bestritten, dass der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit, nämlich Fahren in angetrunkenem Zustande, zurückzuführen sei ; die Ursache desselben liege in einem plötzlichen seitlichen Verutschen der plattengefüllten Blechkiste auf dem Motorrad und der daherigen Gleichgewichtsstörung, die der Fahrer nicht habe parieren können. Die Beklagte hielt an ihrem Standpunkte fest, wonach der Unfall durch die Angetrunkenheit Bertschis verursacht worden sei ; wenn, was nicht sicher sei, die Kiste sich verschoben habe, so hätte ein nüchterner Fahrer die Herrschaft über das Fahrzeug nicht verloren.

B. — In Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf hat das Obergericht des Standes Zürich die Klage im vollen Betrage gutgeheissen...

Mit der vorliegenden Berufung beantragt die Beklagte Abweisung derselben, eventuell Rückweisung an die Vorinstanz.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Das Verhältnis der Ausschlussklausel der offenbaren Trunkenheit zu der der groben Fahrlässigkeit ist, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, nicht das der *lex specialis* zur *lex generalis* in dem Sinne, dass die erstere den Tatbestand der Trunkenheit schlechthin aus allen denkbaren Fällen grobfahrlässigen Verhaltens heraushebe und abschliessend dahin regle, dass überhaupt nur offenbare Trunkenheit, eine solche geringeren Grades dagegen grundsätzlich nicht als Ausschlussgrund in Frage käme. Der Unterschied zwischen beiden Klauseln liegt vielmehr darin, dass die der offenbaren Trunkenheit einen *absoluten* Ausschlussgrund bildet ganz ohne Rücksicht darauf, ob dieser Zustand für den Eintritt des Unfalls kausal war oder nicht, während die zweite einen Kausalzusammenhang erfordert. Wer im Zustande offener Trunkenheit einen Unfall erleidet, hat daraus keinen Anspruch aus der Versicherung, selbst wenn die Trunkenheit mit dem Unfall nichts zu tun hat. Dieser Sinn der Klausel geht klar aus deren sprachlicher Fassung hervor, wonach ausgeschlossen sind « Unfälle, welche der Versicherte erleidet ... im Zustande offener Trunkenheit », nicht etwa « infolge » dieser.

Im Gegensatz dazu sind nach der zweiten Klausel ausgeschlossen « Unfälle durch eigene grobe Fahrlässigkeit ». Diese muss also für den Unfall *kausal* gewesen sein. Eine leichte (und daher nicht unter die erste Klausel fallende) Trunkenheit kann mithin im Rahmen der zweiten Klausel den Ausschluss zur Folge haben, wenn nachgewiesen ist, dass sie in Verbindung mit einem grobfahrlässigen Handeln des Versicherten für den Unfall kausal gewesen ist. Es ist also erforderlich einmal, dass der Leichtbetrunkene eine Handlung unternommen habe, die in Ansehung seines Zustandes sich als grobfahrlässig qualifiziert, und sodann dass bei dieser Handlung *infolge* der Angetrunkenheit der Unfall passiert sei.

Motorradfahren in angetrunkenem Zustande ist zweifel-

los eine grobe Fahrlässigkeit. Wenn dabei der Fahrer z.B. infolge Platzens eines Pneus verunfallt, so ist zwar das (grobfahrlässige) Fahren für den Unfall kausal, nicht aber die Angetrunkenheit (deretwegen das Fahren grobfahrlässig war), weshalb die Ausschlussklausel nicht zutrifft. Im vorliegenden Falle ist das grobfahrlässige Handeln gegeben ; die Prüfung reduziert sich somit auf die Frage, ob Bertschi die Herrschaft über das Motorrad *infolge* seiner Angetrunkenheit verloren hat oder aus einer andern Ursache. Dies ist nicht Rechts-, sondern Tatfrage, also Sache der kantonalrichterlichen Feststellung. Es ist am Versicherer, den Kausalzusammenhang zu beweisen, nicht am Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten, dessen Fehlen darzutun. Die Vorinstanz stellt nicht klipp und klar fest, dass das Verrutschen der Blechkiste die Ursache der Linksschwenkung des Motorrades gewesen sei und nicht der leichte Rausch des Fahrers ; wohl aber, dass dies mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen und nicht ausgeschlossen sei, dass auch ein völlig nüchterner Fahrer dieser Situation erlegen wäre. Diese Beweiswürdigung, bei der sich die Vorinstanz u. a. auf einen sachverständigen Zeugen stützt, kann etwas kühn erscheinen, bedeutet aber keine Überspannung der der Beklagten obliegenden Beweislast, indem von dieser ein unmöglicher Beweis verlangt worden wäre. Dass auf dem verunfallten Motorrad die Blechkiste sich gelockert und verschoben hatte, ist festgestellt und die Fahrrihtungsänderung vom sachverständigen Zeugen als die mögliche Folge davon erklärt worden ; es lag im Ermessen der Vorinstanz, diese These anzunehmen. Damit ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Angetrunkenheit des Bertschi und dem Unfall für das Bundesgericht verbindlich verneint, sodass die Ausschlussklausel nicht Platz greift.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Standes Zürich vom 25. Mai 1937 bestätigt.